

# Anträge des Landtages von Tirol.

## G e s e z

vom

wirkfam für die **gefürstete Graffchaft Tirol und das Land Vorarlberg,**  
betreffend die  
**Landes-Vertheidigungs-Ordnung.**

Mit Zustimmung der Landtage Meiner gefürsteten Graffchaft Tirol und Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Einleitung.

§. 1. Um die allgemeine Wehrpflicht vollständig zu erfüllen, übernehmen die gefürstete Graffchaft Tirol und das Land Vorarlberg in der Voraussetzung der Fortdauer der jegigen verhältnismäßigen Minderung ihrer Contingente zum k. k. Heere die Vertheidigung des Landes nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Das auf dieser allgemeinen Wehrpflicht beruhende Institut der tirol.-vorarlberg. Landesvertheidigung ist ein rein bürgerliches Institut, und nur in so weit militärisch, als es zur Vertheidigung des Landes hauptsächlich mitwirken muß.

Sie bildet einen ergänzenden Theil der Streitkräfte des österreichischen Kaiserstaates, und wird in 3 Aufgeboten geleistet.

Das erste Aufgebot besteht aus den organisirten Landeschützen-Compagnien;

das zweite Aufgebot aus den freiwilligen Scharfschützencompagnien und

das dritte Aufgebot aus dem Landsturm.

Ausruf. §. 2. Die im vorstehenden Paragraphen angeführten Aufgebote werden von Seiner k. k. Apostolischen Majestät nach Maßgabe der abzuwehrenden Feindesgefahr aufgerufen.

Umfang. §. 3. Die Landesvertheidigungspflicht geht nur auf die Abwehr des Eindringens des Feindes in das Land und auf die Bekämpfung desselben, wenn er bereits eingedrungen ist. — Die Landesvertheidiger haben daher keine Pflicht, außerhalb der Grenzen von Tirol und Vorarlberg Dienste zu leisten.

Wenn es sich jedoch um die Verfolgung des Feindes während eines Gefechtes handelt und es, ohne die eigene Grenze bloßzustellen, geschehen kann, so haben die Landesvertheidiger den Feind auch noch über die Grenze zu verfolgen, jedoch nach beendeten Gefechte wieder in das Land zurückzukehren.

Das dritte Aufgebot ist nur verpflichtet, im Heimatsbezirke und in den Nachbarbezirken Dienste zu leisten.

Völkerrechtlicher Schutz. §. 4. Die Landesvertheidiger werden als unter völkerrechtlichen Schutz gleich dem k. k. Militär gestellt betrachtet.

Behördliche Leitung. §. 5. Die Oberleitung der Landesvertheidigung wird von der k. k. Landes-Vertheidigungs-Oberbehörde besorgt, welche aus dem k. k. Statthalter, aus dem Landeshauptmanne von Tirol, aus zwei Abgeordneten des Tiroler und von einem des Vorarlberger Landtages, aus zwei Räten

der k. k. Statthaltereı und in militärischer Hinsicht aus dem Landesvertheidigungs-Obercommandanten, dem Co. amandanten des Kaiser-Jäger-Regimentes und dem Ad latus des Landesvertheidigungs-Ober-Commandanten besteht.

Den Vorsitz führt der Statthalter und in seiner Verhinderung der Landeshauptmann von Tirol.

Die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde ist ermächtigt, besonders in Fällen der Aufrufung des zweiten und dritten Aufgebotes, nach Erforderniß Landesvertheidigungs-Commissäre im Lande aufzustellen.

Für Vorarlberg kann zur unmittelbaren Leitung der Landesvertheidigung ein der k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde unterstehendes besonderes Comité bestellt werden.

Der dienstliche Schriftwechsel und die dienstlichen Sendungen in Angelegenheiten der Landesvertheidigung sind vom Stempel und Postporto frei.

Die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde untersteht für das Administrative und Politische dem k. k. Staatsministerium, und für das Militärische dem k. k. Kriegsministerium.

Bestreitung der Kosten. §. 6. Die Kosten der Landesvertheidigung werden aus dem Staatschatz nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bestritten.

Außerdem übernimmt der Staatschatz auch noch die Auslagen auf die Befestigungen des Landes, welche von dem Militär-Commandanten angeordnet werden, dann die Transportkosten für Waffen, Munition und Ausrüstungs-Gegenstände.

## I. Aufgebot: die organisirten Landeschützen-Compagnien.

Umfang. §. 7. Die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg stellen sechstausend zweihundert Landeschützen, welche nach dem Maßstabe der Bevölkerung auf die Bezirke vertheilt, und mit Rücksichtnahme auf die politische Eintheilung und die Nachbarschaftsverhältnisse in Compagnien vereinigt sind.

Ergänzungsbezirk. §. 8. Jeder politische Bezirk hat die Abgänge an seinem Antheile von Jahr zu Jahr zu ergänzen.

Ergänzung der Landeschützen-Compagnie. §. 9. Die Landeschützen-Compagnie wird gebildet:

- a) aus den dem Bezirke angehörenden Militär-Reservemännern;
- b) aus den freiwillig Eingetretenen; endlich, wenn diese zwei Categorien nicht ausreichen,
- c) aus den nach dem Lose Eingereichten, vom vollstreckten zwanzigsten Lebensjahre aufwärts. — Die Gutrechnung sowohl der Militär-Reservemänner als der Freiwilligen findet zu Gunsten der betreffenden Losungsdistricte statt.

Stellungs-Commission. §. 10. Die Stellung der Landeschützen wird in jedem politischen Amtsbezirke durch eine unter dem Voritze des Bezirksvorstandes:

- a) aus einem beeideten öffentlichen oder für dieses Geschäft besonders zu beeidenden Arzte,
- b) aus zwei bis sechs Abgeordneten der Gemeindevorsteher des Bezirkes, und
- c) aus einem von dem Landesvertheidigungs-Obercommando bestimmten Landeschützen-Offizier, gebildeten Commission vorgenommen.

Freiwillige. §. 11. Der freiwillige Eintritt in eine Landeschützen-Compagnie steht jedem hiezu tauglichen (§. 15) Tiroler und Vorarlberger, von vollendetem sechszehnten bis zum vollstreckten fünf und vierzigsten Lebensjahre zu.

Winderjährige müssen sich mit der Zustimmung ihres Vaters oder ihres Vormundes und der Vormundschaftsbehörde ausweisen.

Der Eintritt darf außer mit besonderer Bewilligung der Stellungs-Commission nur bei der Compagnie des heimatlichen Bezirkes jedoch nur auf die gesetzliche Dienstesdauer geschehen, in Kriegszeiten aber auch auf die Kriegsdauer.

Der freiwillige Eintritt in eine Landeschützen-Compagnie enthebt nicht von der Pflicht zum Eintritte in das Heer.

Losung. §. 12. Die bei der Heeresergänzung gezogenen Lose sind bei der Einreihung in die Landeschützen-Compagnien maßgebend.

Ob und in wie weit in einem Bezirke höhere Altersklassen beigezogen werden sollen, bestimmt die Stellungs-Commission.

Sollten höhere Altersklassen benöthigt werden, ist in selben, von der jüngsten angefangen, zu lösen.

Befreiungen. §. 13. Die für die Stellung zum k. k. Heere bestehenden Vorschriften über Befreiungen gelten auch bei der Einreihung unter die Landeschützen.



Ueber Befreiungsansprüche, welche bei der Heeresergänzung nicht gewürdigt worden sind, entscheidet der politische Bezirksvorstand unter Beziehung von sechs Abgeordneten, welche von den Gemeindevorstehern zu wählen sind. Gegen deren Ausspruch steht eine Berufung nur noch an die Landesvertheidigungs-Oberbehörde, und zwar innerhalb acht Tage offen.

Erleichterungen bei der Einreihung. §. 14. Bei der Einreihung unter die Landeschützen ist der Lostausch und die Stellung eines Ersatzmannes gestattet.

Der Lostausch ändert aber an der allfälligen Pflichtigkeit für die folgenden Stellungsjahre nichts, und er darf nur unter Losenden eines und desselben Losungsvorganges (Losungsdistrictes) stattfinden.

Der Ersatzmann darf für sich nicht stellungspflichtig sein, und muß nicht nur von der Stellungs-Commission (§. 10) tauglich erkannt werden, sondern auch einem Schießstande und dem Bezirke, wo er eintritt, oder einem benachbarten Bezirke angehören, oder wenigstens für die Zeit der von ihm zu übernehmenden Dienstpflicht daselbst seinen bleibenden Wohnsitz nehmen.

Befreiung durch Lagerlag findet nicht Statt.

Tauglichkeit. §. 15. Ueber die physische und moralische Tauglichkeit entscheidet die Stellungscommission nach einem besonderen Amtsunterrichte und ohne an die etwa vorausgegangenen Aussprüche der für die Heeresergänzung bestellten Stellungs- und Ueberprüfungscommission gebunden zu sein.

Auszuschließen sind insbesondere jene, welche eines Verbrechens oder Vergehens aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt und sind endgiltig.

Handgelder und sonstige Aufmunterungsgelder. §. 16. Hand- oder sonstige Aufmunterungsgelder dürfen nicht gefordert werden. Ob aber und in wie weit auf die Vermehrung des Eintrittes von Freiwilligen durch Handgelder, sonstige Geldbelohnungen oder Zulagen auf Kosten des Landes hingewirkt werden soll, bleibt den Beschlüssen des Landes überlassen.

Dienstzeit und Kleidung. §. 17. Die regelmäßige Dienstzeit in den Landeschützen-Compagnien dauert vier Jahre; für Militär-Reservemänner endet sie mit der vollstreckten Reserve-Dienstverpflichtung.

Beim Eintritte in Landeschützen-Compagnien von Welschtirol leisten sowohl die Offiziere als die Mannschaft den in der Beilage enthaltenen Eid.

Bei den Landeschützen-Compagnien von Deutschtirol und Vorarlberg leisten die Offiziere nach erfolgter Bestätigung den in der Beilage enthaltenen Eid. Die Mannschaft gelobt bei dem Eintritte in die Compagnie mit Handschlag dem Compagnie-Commandanten, die Pflichten als Landeschützen zu erfüllen, insbesondere Gehorsam den Vorgesetzten zu leisten, und ein ordentliches Benehmen zu beobachten.

Bei einem Aufrufe (§. 2) aber leistet die Mannschaft vor dem Ausmarsche in feierlicher Weise den gleichen Eid.

Einteilung und Stand einer Landeschützen-Compagnie. §. 18. Zum gewöhnlichen Stande einer Landeschützen-Compagnie gehören:

- 1 Hauptmann,
- 1 Oberlieutenant,
- 1 Unterlieutenant (1. Classe),
- 1 " (2. Classe),
- 2 Oberjäger,

auf je 15 Gemeine 1 Unterjäger und 1 Patrouilleführer; von der dadurch ermittelten Zahl der Unterjäger sind stets 4 Führer.

Compagnien mit weniger als 100 Mann haben nur zwei Offiziere nebst dem Hauptmanne.

Bei jeder Compagnie soll ein Büchsenmacher sein. Beim Ausmarsche nimmt die Compagnie einen Feldcaplan und einen Arzt mit; nach Thunlichkeit haben auch mehrere Compagnien zusammen denselben Feldcaplan oder Arzt.

Wahl und Bestätigung der Offiziere. §. 19. Der Hauptmann wird von der Mannschaft der betreffenden Compagnie unter Leitung des von der Landesvertheidigungs-Oberbehörde hiezu bestimmten Vertrauensmannes gewählt. Die übrigen Offiziere wählt die Mannschaft unter Leitung des Hauptmannes.

Die Wahlen geschehen mit relativer Stimmenmehrheit.

Der Landesvertheidigungs-Oberbehörde steht das Wahlbestätigungsrecht zu.

Staatsbeamte, pensionirte oder mit Militär-Charakter quittirte Offiziere sind wählbar, wenn sie dem Lande angehören oder im Kaiser-Jäger-Regimente gedient haben.

Die Offiziere bei den Landeschützen-Compagnien von Welschtirol werden von der Landesvertheidigungs-Oberbehörde ernannt, wobei es den Compagnien selbst frei steht, ihre dießfälligen Vorschläge zu erstatten.

Die Offiziere der Landeschützen-Compagnien sind im Dienste den Offizieren des k. k. Heeres gleichgestellt.

**Deren Aufenthalt und Beurlaubung.** §. 20. Die Offiziere sollen in der Regel den Wohnsitz im Compagnie-Bezirk haben, und es soll Gesuchen zum Aufenthalte außer demselben nur dann von der Landesvertheidigungs-Oberbehörde willfahrt werden, wenn dem Dienste dadurch kein Nachtheil erwächst.

Zur Zeit der Waffentübungen sollen alle Offiziere, sonst wenigstens ein Offizier im Compagnie-Bezirk anwesend sein.

**Ernennung der Unteroffiziere und Aufnahme der Büchsenmacher.** §. 21. Die Unteroffiziere werden von dem Hauptmann im Einvernehmen mit den Offizieren der Compagnie und unter Beiziehung von Vertrauensmännern aus der Mitte der Compagnie, und zwar mit vorzugsweiser Berücksichtigung derjenigen, welche im k. k. Heere bereits in dieser Charge gedient haben, ernannt.

Die Büchsenmacher werden von dem Compagnie-Commandanten aufgenommen.

**Evidenzhaltung.** §. 22. Die Evidenzhaltung des Mannschaftsstandes und die Führung der hierauf Bezug nehmenden Standeslisten obliegt dem Compagnie-Commandanten unter Controle des Landesvertheidigungs-Obercommando.

**Uebersetzung.** §. 23. Die Uebersetzung aus einer Compagnie zu einer anderen kann im Frieden im Einvernehmen der betreffenden Compagnie-Commandanten, im Kriege aber nur von der Landesvertheidigungs-Oberbehörde bewilligt werden.

**Entlassung.** §. 24. Die Entlassung der Mannschaft aus dem Verbande der Compagnie findet nach beendigter Dienstzeit im Frieden am 30. Juni jedes Jahres statt, im Kriege jedoch erst nach dem Eintreffen des Erfages.

Vor vollendeter Dienstzeit kann eine Entlassung in den Fällen des §. 42 zu a), c), d) und e) des Heeresergänzungs-Gesetzes, oder in berücksichtigungswürdigen Fällen gegen Unterstellung eines nach §. 14 tauglichen Ersatzmannes von der Landesvertheidigungs-Oberbehörde bewilligt werden.

**Austritt der Offiziere.** §. 25. Offiziere können in Friedenszeiten mittelst einfacher Anmeldung auf ihre Charge verzichten, jedoch unbeschadet ihrer allfälligen Verpflichtung als Landeschützen (§. 17).

Eine Entlassung aus Strafe findet in den durch die Armeevorschriften bezeichneten Fällen und nach dem dort bestimmten Verfahren statt.

**Bekleidung.** §. 26. Die Bekleidung der Landeschützen in Welschtirol hat in einer vollständigen, jener der Kaiserjäger ähnlichen Militär-Montur zu bestehen.

Auch bei den Landeschützen-Compagnien von Deutschtirol und Vorarlberg soll die Art der Bekleidung in Bezug auf Rock, Hut und Mantel möglichst gleichmäßig sein, worüber die weiteren Bestimmungen von Seite der Landesvertheidigungs-Oberbehörde nachfolgen werden.

Alle müssen als Kennzeichen eine weiß und grüne Armbinde am linken Oberarme und eine weiß und grüne Cocarde mit dem Jägerhorn am Hute tragen.

Die Offiziere tragen im Dienste die Ehren- und Unterscheidungszeichen der Offiziere der k. k. Armee.

**Bewaffung und Ausrüstung.** §. 27. Waffen, Patronentaschen und das dazu gehörige Nienzeug werden aus den Militär-Magazinen an die Gemeinden erfolgt, welche unter ihrer Haftung dieselben auch einzelnen verlässlichen Landeschützen zur eigenen Aufbewahrung übergeben können.

Im Kriege erhalten die Landeschützen die Munition, sowie die nothwendigsten Feldgeräthe, als: Feldkesseln, Casserole und Kesselfreuze aus den Militär-Magazinen.

Die Verrechnung der Waffen, Rüstung und Munition führt der Compagnie-Commandant.

**Veräußerung oder Verpfändung von ärarischen Ausrüstungs-Gegenständen.** §. 28. Jede Veräußerung oder Verpfändung von ärarischen, den Landeschützen anvertrauten Waffen oder Rüstungsgegenständen ist unbeschadet der gesetzlichen Haftung und Bestrafung des Landeschützen und des Käufers oder Pfanddarleihers ungiltig.

**Waffenübung, Musterung, Inspicirung.** §. 29. Die Landeschützen haben sich mit dem kleinen Jäger-Exercitium nach einer besondern, der Landesvertheidigung entsprechenden Instruction theoretisch und praktisch vertraut zu machen und sich darin öfters im Jahre an Sonn- und Feiertagen ohne Störung des Gottesdienstes abtheilungsweise unter Führung der Chargen zu üben.

Wenigstens einmal im Jahre außer der Zeit der Zusammenziehung sollen solche Uebungen auch unter Leitung der Offiziere compagnie- oder halbcompagnieweise im Compagnie-Bezirk nach Bestimmung des Compagnie-Commando stattfinden.

Einmal im Jahre werden mit Berücksichtigung der Landes- und Ortsverhältnisse im Herbst oder Frühjahr nach Anordnung der Landesvertheidigungs-Oberbehörde Hauptwaffenübungen compagnieweise



im Compagnie-Bezirk durch längstens drei Wochen vorgenommen, bei welcher Gelegenheit auch die Musterung durch den Landesvertheidigungs-Obercommandanten oder seinen Stellvertreter stattfinden kann.

Eine Enthebung von diesen jährlichen Hauptübungen darf Einzelnen nur in rüchrichtswürdigen Fällen, besonders wenn der Landeschütze schon einigen Waffenübungen mit Erfolg beigewohnt hat, den Offizieren vom Landesvertheidigungs-Obercommando, der Mannschaft vom Compagnie-Commando bewilligt werden.

Die taktische Ausbildung der Compagnie steht dem Compagnie-Commandanten, deren Ueberwachung aber dem Landesvertheidigungs-Obercommando zu.

Schießübung. §. 30. Die hauptsächlichste Sorgfalt ist auf Uebungen im Scheibenschießen, besonders auf wechselnde Entfernungen zu legen.

Es sollen zu diesem Behufe für die Landeschützen besondere Schießübungen, theils auf den k. k. Schießständen, wo es thunlich ist, zugewise unter der Leitung der Chargen, theils bei den Waffenübungen und hier mit Aussetzung von Preisen, welche für jede Compagnie nach §. 182 des Gebühren-Reglements aus dem Staatsschatz erfolgt werden, stattfinden. Die Ausgaben für solche Schießen sind vom Staatsschatz zu tragen.

Jeder Landeschütze, wenn er nicht als bereits erprobter Schütze hievon enthoben wird, soll im Jahre bei Schießübungen im Ganzen wenigstens 60 Schuß machen, wozu er die Munition im Wege der Schießstandsvorsteherung unentgeltlich erhält. Zu diesem Behufe hat jede k. k. Schießstandsvorsteherung die erforderliche Munition nach dem Bedarfsausweise des Compagnie-Commandanten aus den Aerial-Magazinen zu fassen und für deren sichere Aufbewahrung Sorge zu tragen.

Außer diesen Schießübungen sind die Landeschützen auch zu den anderen stattfindenden Scheibenschießübungen aufzumuntern, zu welchem Zwecke sie das Pulver um den Erzeugungss- (Limite-) Preis erhalten.

Gebühren. §. 31. Im Allgemeinen gilt für die Offiziere und die Mannschaft das Gebührenaussmaß des Kaiser-Jäger-Regimentes.

Im Frieden beziehen die Offiziere nur während der Hauptwaffenübung (§. 29), ohne Rücksicht auf deren Dauer, eine volle Monatsgage mit der Concentrirungszulage; die Mannschaft aber die entfallenden täglichen Gebühren mit einem Zuschlage von vier Tagen für den Hin- und Rückmarsch.

Die Gebühren der Mannschaft bestehen in der Löhnung, dem Brot-Melutum, der Durchzugs-, Verpflegs- und Unterkunftsgebühr, der Concentrirungszulage und dem Limite-Rauchtabak.

Im Kriege erhalten sowohl die Offiziere als die Mannschaft die reglementmäßigen Gebühren. Zur Bestreitung der Bekleidungskosten erhalten Offiziere und Mannschaft sowohl während der Hauptwaffenübungen als im Kriege ein angemessenes Pauschale.

Alle diese Gebühren trägt der Staatsschatz.

Vorspann. §. 32. Jede Compagnie hat beim Ausmarsche zur Landesvertheidigung behufs der Fortschaffung ihrer Requisiten auf zwei halbe Vorspannwägen Anspruch.

Für Marode und Verwundete sind Vorspannwägen nach den für das k. k. Militär bestehenden Vorschriften anzusprechen.

Pflege der erkrankten oder verwundeten Landeschützen. §. 33. Wenn ein Landeschütze derart erkrankt oder verwundet ist, daß er eine längere ärztliche Behandlung bedarf, so ist er in das nächste Militär- oder Civilspital abzugeben, von wo er, wenn seine Heilung durch längere Zeit nicht zu erwarten steht, auf sein Verlangen nach Hause gesendet werden kann.

Im Militärspitale wird ihm ein Dritteltheil, im Civilspitale die Hälfte seiner täglichen Gebühren für Verpflegskosten abgezogen; den erforderlichen Mehrbetrag bestreitet der Staatsschatz.

Wird der Landeschütze zur Heilung nach Hause entlassen, so behält er seine ganzen Gebühren bis zur Ankunft in seinem Heimorte und wird, falls es nothwendig sein sollte, auch mit Vorspann (§. 32) nach Hause gebracht.

Belohnungen, Pensionen und Provisionen. §. 34. Die Landeschützen haben für ausgezeichnete Thaten im Felde auf dieselben Belohnungen und Auszeichnungen wie das k. k. Heer Anspruch.

Landeschützen, welche im Felde oder auf dem Marsche durch Verwundung oder einen andern Unfall ganz oder theilweise erwerbsunfähig geworden sind, haben Anspruch und zwar die Offiziere auf jene Pension, welche bei einer Dienstzeit unter fünf Jahren für die betreffenden Chargengrade in der Armee bemessen ist; die Mannschaft vom Oberjäger abwärts aber auf einen den Invalidegehalten gleichkommende tägliche Provision.

Außerdem wird diese Mannschaft aus dem tirol.-vorarlberger Invalidenthronde statutenmäßig theilhaft.

Die Wittwen und Waisen der vor dem Feinde Gefallenen, an den Folgen von Verwundungen oder eines in Folge des Dienstes im Felde zugestohenen Unfalles Gestorbenen, erhalten eine Pension, bezüglich Provision, nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Kinder eines armen Landeschützen vom Oberjäger abwärts, welcher im Dienste erwerbsunfähig wurde, erhalten eine Gnadengabe aus dem Staatschatz bis zur Erreichung des Normalalters.

Gerichtsbarkeit. §. 35. Die Landeschützen unterstehen in bürgerlichen und Strafsachen den bürgerlichen Gesetzen und Behörden.

Im Kriege unterliegen die Landeschützen, einschließlich der Offiziere, in Strafsachen wegen Militärverbrechen oder Vergehen der Militärgerichtsbarkeit unter Anwendung des Militär-Strafgesetzes und bezüglich der Disciplinargewalt den Armee-Vorschriften.

Stockstreiche dürfen nicht angewendet werden.

Die Ausübung des Straf- und Vergnadigungsrechtes in solchen Fällen — durch die Garnisons-Auditoriate oder nächsten Truppengerichte — steht dem Landesvertheidigungs-Obercommandanten, jene der Disciplinar-Strafgewalt dem Compagnie-Commandanten in dem reglementsmäßigen Umfange zu.

In Friedenszeiten verhängt über die Disciplinarvergehen ein nach Vorschrift des §. 45 bei jeder Compagnie zu bildendes Ehrengericht die im §. 52 unter a, b, c, d aufgeführten Strafen.

Reisebewilligung. §. 36. Zu Reisen bedarf der Landeschütze einer Bewilligung der hiezu berufenen politischen Behörde.

In der Reise-Urkunde ist die Eigenschaft des Landeschützen anzugeben und ausdrücklich beizufügen, daß derselbe über geschlossene Einberufung sich ohne Verzug bei seiner Heimatbehörde zu stellen habe, widrigenfalls er nach Maßgabe der Umstände die Bestrafung im Disciplinarwege, oder im Kriege bei einer nicht gerechtfertigten Ueberschreitung der Frist zum Einrücken um mehr als sechs Wochen als Deserteur zu erwarten hätte.

Von jeder Reisebewilligung ist das Compagnie-Commando zu verständigen.

## II. Aufgebot: die Compagnien der freiwilligen Scharfschützen.

Aufgabe und Pflichten der Scharfschützen im Frieden. §. 37. Die Aufgabe der freiwilligen Scharfschützen und ihrer Compagnie im Frieden besteht:

- a) in der Vornahme der durch die Schießstandsordnung für die Standschützen überhaupt vorgeschriebenen Schießübungen, und in der Theilnahme an den für die Scharfschützen-Compagnien besonders bestimmten Schießübungen (§. 39, lit. d) auf wechselnde Entfernungen, wo möglich mit feldmäßigen Gewehren;
- b) in der Einübung des kleinen Jäger-Exercitiiums nach Zeit und Gelegenheit;
- c) bei außerordentlichen Verhältnissen in der Mitwirkung zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in eigenen Bezirke über Aufforderung der Behörde.

Zur Theilnahme an den Hauptwaffenübungen der Landeschützen-Compagnien (§. 29) sind die Scharfschützen-Compagnien berechtigt aber nicht verpflichtet.

Im Kriege. §. 38. Im Kriege ist die Aufgabe der Scharfschützen-Compagnien, durch Unterstützung der k. k. Truppen und der Landeschützen-Compagnien das Eindringen des Feindes zu verhindern, oder wenn er bereits eingedrungen wäre, die Bekämpfung bewirken zu helfen.

Vorrechte der Scharfschützen-Compagnien. §. 39. Die Vorrechte einer Scharfschützen-Compagnie und ihrer Mitglieder sind:

- a) Nur die Mitglieder dieser Compagnien dürfen den Titel „Scharfschützen“ führen, und nur diesen steht wie den Landeschützen das Recht zu, die weiß und grüne Cocarde mit dem Jägerhorn zu tragen.
- b) Die Scharfschützen-Compagnien haben das Recht, nicht bloß in Folge eines Aufgebotes, sondern auch bei feierlichen Anlässen mit der Fahne und mit den Ehren- und Unterscheidungszeichen der k. k. Armee bewaffnet und gleichmäßig adjustirt aufzuziehen.
- c) Der Commandant einer Scharfschützen-Compagnie ist zugleich und ohne Wahl Mitglied der Vorstehung des betreffenden Hauptschießstandes.
- d) Die Scharfschützen genießen besondere Begünstigungen auf den k. k. Schießständen in Betreff der kaiserlichen Schützengaben und der kaiserlichen Freischießen. Außerdem erhalten sie noch besondere Schützengaben wie die Landeschützen-Compagnien nach §. 30.



e) Zur Anschaffung der Adjustirung und der Waffen können Aermere eine Beihilfe von Seite des Landes ansprechen.

f) Scharfschützen, welche als solche eine doppelte Dienstzeit zurückgelegt haben, behalten, auch wenn sie der Compagnie nicht mehr angehören, die hier unter a) b) und d) angeführten Vorrechte.

**Bildung der Compagnie.** §. 40. Eine Scharfschützen-Compagnie hat in der Regel aus hundert Köpfen zu bestehen.

Zur Errichtung a. einer solchen Compagnie in einem geringeren Stande sowohl, als auch b. einer Freiwilligen-Compagnie, gebildet aus Studenten, Knappen, Förstern und dergleichen selbstständigen Körpern ist die besondere Bewilligung der Landesvertheidigungs-Oberbehörde erforderlich. Solche unter b. bezeichnete Freiwilligen-Compagnien theilen alle Rechte und Pflichten der Scharfschützen-Compagnien mit Ausnahme der im §. 41 alinea 1 für die Scharfschützen-Compagnien allein geltenden Vorschriften, sind in der Regel aber nur auf Kriegsdauer gestattet.

Für die Eintheilung und den Stand einer Compagnie gelten auch die Bestimmungen des § 18; nur wird der Büchsenmacher stets erst im Falle eines Ausmarsches zur Landesvertheidigung aufgenommen.

**Aufnahme in die Compagnie.** §. 41. In eine Scharfschützen-Compagnie wird nur derjenige aufgenommen, welcher ein Angehöriger von Tirol oder Vorarlberg, bei einem k. k. Schießstande als Stand-schütze eingeschrieben ist und einen Stutzen bereits besitzt oder in der vom Compagnie-Commandanten bestimmten Zeit sich zu verschaffen zusagt.

Ueber die Annahme des Mannes entscheidet der Compagnie-Ausschuß (§. 45); so lange er nicht besteht, die Vorstehung des betreffenden Hauptschießstandes.

**Dienstesdauer.** §. 42. Die Dienstesdauer, zu welcher jeder Eintretende sich zu verpflichten hat, besteht in vier Jahren; nach Ablauf derselben steht jedem Scharfschützen frei, von Jahr zu Jahr fort-zudienen oder sich wieder auf vier Jahre zu verpflichten.

Ein Austritt vor Ablauf der Dienstzeit kann nur in berücksichtigungswürdigen Fällen vom Compagnie-Ausschusse bewilliget werden.

In Zeiten eines Krieges ist auch der Eintritt auf Kriegsdauer gestattet.

Wurde eine Compagnie zur Landesvertheidigung aufgerufen, so richtet sich die Dienstzeit nach der Dauer der Gefahr; die Landesvertheidigungs-Oberbehörde hat aber zu sorgen, daß wenigstens alle hundert Tage eine Ablösung erfolgt.

**Gelöbniß.** §. 43. Bei dem Eintritte in die Compagnie gelobt der Scharfschütze dem Compagnie-Commandanten in Gegenwart des Compagnie-Ausschusses mit Handschlag, seine Pflichten als Scharfschütze zu erfüllen, insbesondere Gehorsam seinen Vorgesetzten zu leisten und ein ordentliches Benehmen zu beobachten.

Bei einem Aufgebote wird vor dem Ausmarsche das Gelöbniß des Gehorsams, der Treue und der Tapferkeit vor dem Feinde in feierlicher Weise und in Gegenwart des Ortsseelsorgers und Gemeinde-Vorstehers, dann der Vorstehung des k. k. Schießstandes auf die Fahne vor der gesammten Compagnie abgelegt.

**Wahl der Offiziere und der Unteroffiziere.** §. 44. Die Compagnie wählt unter der Leitung des Oberschützenmeisters des betreffenden Hauptschießstandes, als Wahlcommissär, mittelst relativer Stimmenmehrheit ihre Offiziere.

Das Wahlbestätigungsrecht hat die Landesvertheidigungs-Oberbehörde.

Die Unteroffiziere werden vom Compagnie-Ausschusse (§. 45) gewählt.

Die Dienstzeit der Offiziere und Unteroffiziere erlischt mit Ablauf ihrer vierjährigen Dienstzeit in der Compagnie; doch sind sie, wenn sie in der Compagnie bleiben, wieder wählbar.

**Compagnie-Ausschuß.** §. 45. Zur Entscheidung über innere Angelegenheiten und als Ehrengericht wird ein Compagnie-Ausschuß gebildet, welcher unter dem Vorsitze des Hauptmannes aus den Compagnie-Offizieren und aus sechs von der Mannschaft gewählten Beisitzern besteht.

**Bekleidung.** §. 46. Die Art der Bekleidung wird der Compagnie freigestellt, sie soll jedoch landesüblich sein; nur müssen beim Ausmarsche die Scharfschützen als Kennzeichen eine weiß und grüne Armbinde am linken Oberarm tragen.

**Bewaffnung und Ausrüstung.** §. 47. Der Stutzen der Scharfschützen soll felbmäßig und auch zum Weitschießen eingerichtet, und mit einem Bajonnete oder deutschen Schwerte und eisernen Ladstock versehen sein.

In soweit es die ärarischen Vorräthe gestatten, werden der Compagnie unter ihrer Haftung auch Stugen oder Kammerbüchsen für arme Schützen gegeben.

Bei'm Ausmarsche zur Landesvertheidigung werden die Scharfschützen-Compagnien mit den nothwendigsten Feldgeräthen, als: Feldkesseln, Casserolen und Kesselkreuze, aus den Militär-Magazinen versehen; für sonstige Ausrüstungserfordernisse haben die Compagnien zu sorgen.

Munition. §. 48. Im Frieden erhalten die Scharfschützen zu den vorgeschriebenen Schießübungen eine bestimmte Menge von Pulver und Blei im Wege der Vorstehung ihres Hauptschießstandes aus den Militär-Magazinen unentgeltlich; für andere Schießübungen um den Erzeugungs- (Limito-) Preis.

Im Kriege wird ihnen die ganze Munition unentgeltlich verabfolgt.

Evidenzhaltung. §. 49. Die Evidenzhaltung des Maanschaftsstandes obliegt dem Hauptmanne, welcher zu Anfang jedes Solar-Jahres eine Abschrift der Standesliste und einen Standesauszweis der Vorstehung des Hauptschießstandes, und zwar letzteren Behufs der Einsendung an die Landesvertheidigungs-Oberbehörde, vorgelegt.

Bezüge. §. 50. Im Frieden erhalten die Scharfschützen-Compagnien keine Gebühren.

Bei'm Ausmarsche zur Landesvertheidigung werden folgende Gagen und Löhnungen, deren Bezug drei Tage vor dem Abmarsche beginnt, und am Tage nach der Heimkehr endet, vom Staatsschatze gezahlt:  
Täglich:

dem Schützen	54 fr. österr. W.
„ Patrouille-Führer, Trompeter, Zimmermann und Pionnier . . . . .	57 „ „ „
„ Unterjäger . . . . .	62 „ „ „
„ Oberjäger und Büchsenmacher . . . . .	73 „ „ „
dann monatlich:	
„ Unterlieutenant . . . . .	50 fl. „ „
„ Oberlieutenant . . . . .	60 „ „ „
„ Hauptmann . . . . .	75 „ „ „
„ Feldkaplan . . . . .	50 „ „ „
„ Feldarzt, wenn er Doctor der Medicin ist . . . . .	60 „ „ „
„ wenn er nur Wundarzt ist . . . . .	50 „ „ „

Die Löhnungen sollen von fünf zu fünf Tagen, die Gagen halbmonatlich im Vorhinein, jedoch gegen das Ende der Dienstzeit so ausbezahlt werden, daß eine Uebergebühre nicht eintreten kann.

Nebenbezüge. §. 51. Die Scharfschützen-Compagnien haben im Falle des Aufgebotes auf dem Marsche und in den Cantonirungen gleich dem k. k. Militär Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung nach Maßgabe der bestehenden Einquartirungsvorschriften, nur hat der Compagnie-Commandant den danach entfallenden Vergütungsbeitrag von der Löhnung in Abzug zu bringen und dem Gemeindevorsteher oder Marschcommissär für den Quartierträger zu erfolgen.

Auch die Offiziere haben für die Unterkunft die tägliche Gebühr durch den Hauptmann dahin zu erlegen.

Die Mannschaft bezieht ferner im Falle eines solchen Ausmarsches eine Brodportion täglich und den Limito-Rauchtabak. —

Für ein Privatgewehr erhält der Scharfschütze auf Reparatur täglich sieben Kreuzer; ärarische Gewehre sind von dem monatlichen Pauschale des Compagnie-Commandanten im Betrage von zehn Kreuzer auf das Stück herzustellen.

Für Kanzlei-Requisiten wird dem Compagnie-Commandanten ein Monatspauschale von Einem Gulden aus dem Staatsschatze gezahlt.

Der Compagnie-Commandant hat im Frieden dem Compagnie-Ausschusse, nach beendigtem Kriege der Landesvertheidigungs-Oberbehörde Rechnung zu legen.

Die Anordnungen der §§. 32, 33 und 34 in Betreff der Vorspann, Pflege der Kranken und Verwundeten, der Pensionen, Provisionen, Gnadengaben und Auszeichnungen, gelten auch für die Scharfschützen.

Gerichtsbarekeit. §. 52. Die Mitglieder der Scharfschützen-Compagnien unterstehen im Frieden auch während ihrer Uebungen den Civilgesetzen und Behörden.

Disciplinar-Vergehen bestraft das Ehrengericht (§. 45).

Disciplinarstrafen sind:

- a) Verweis im Beisein des Zugcommandanten;
- b) strenger Verweis vor dem Zuge oder der ganzen Compagnie;



- c) Geldbußen von einem halben bis zehn Gulden zur Compagnie-Casse;
- d) Arrest bis zu 3 Tagen;
- e) Ausschließung von der Ausrückung bei feierlichen Gelegenheiten und von dem Rechte des Tragens der Ehren- und Unterscheidungszeichen;
- f) zeitliche Ausschließung von dem Schießstande;
- g) zeitliche Degradirung.

Die Strafen zu c) und d) hat die politische Behörde zu vollziehen.

Berufungen an die Landesvertheidigungs-Oberbehörde sind nur durch acht Tage zulässig.

Ueber Auflösung einer Compagnie entscheidet die Landesvertheidigungs-Oberbehörde.

Vom Beginne des Ausmarsches zur Landesvertheidigung unterliegen die Scharfschützen dem Kriegsgesetze mit Beschränkung des § 35.

### III. Aufgebot: der Landsturm.

Verpflichtung, §. 53. Zum Landsturme sind alle Waffenfähigen, welche Tirol und Vorarlberg durch Geburt oder Aufnahme angehören und weder im k. k. Heere noch in den Compagnien der Landes schützen oder Scharfschützen dienen, oder zur Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten, oder nach dem Ermessen der Gemeindevorsteherung zur Besorgung dringender Familien-Angelegenheiten unumgänglich nothwendig sind, vom vollendeten 18. bis zum vollstreckten 50. Lebensjahre verpflichtet.

Organisirung, Bewaffung und Munition. §. 54. Die Sturmmannschaft bildet erst nach erlassenen Aufrufe zur Bereithaltung (§. 2) Compagnien; jede Compagnie wählt ihre Offiziere und Chargen.

Wenn mehrere Compagnien in Gemeinschaft zu kämpfen haben, wählen die Hauptleute zur einheitlichen Leitung einen Sturmführer.

Die Bewaffung soll, wenn möglich, in Stuken oder wenigstens sonstigen Schießgewehren bestehen.

Nicht nur die erforderliche Munition, sondern auch, soweit es unumgänglich nöthig sein sollte, die Waffen, werden aus den Ararialvorräthen unentgeltlich gegeben.

Die wirkliche Verwendung, sowie die Entlassung der Sturmmannschaft steht dem am bedrohten Punkte zunächst befindlichen Militär-Commandanten im Einvernehmen mit dem allenfalls bestellten Landesvertheidigungs-Commissär oder mit dem Chef der nächsten politischen Behörde zu.

Gelöbniß. §. 55. Vor dem Ausmarsche leistet die Sturmmannschaft vor dem Seelsorger in Gegenwart der Gemeinde- und der Schießstandsvorsteherung das Gelöbniß der Treue gegen Kaiser und Vaterland, des Gehorsams gegen die Vorgesetzten und der Tapferkeit vor dem Feinde.

Kleidung und Kennzeichen der Sturmmannschaft. §. 56. Die Sturmänner und ihre Offiziere behalten ihre gewöhnliche Kleidung, nur trägt ein jeder eine weiß und grüne Armbinde am linken Oberarm, welche auf Kosten der Gemeinden beige schafft wird.

Die Offiziere und die Unteroffiziere der Landsturm-Compagnien sind im Falle des erlassenen Aufrufes zur Landesvertheidigung berechtigt, die militärischen Ehren- und Unterscheidungszeichen zu tragen.

Bezüge. §. 57. Vom Ausmarsche aus der Gemeinde hat sich die Sturmmannschaft durch drei Tage auf eigene Kosten zu verpflegen. — Vom vierten Tage an erhalten die Gemeinen, die Unter- und Oberoffiziere, dann die etwa beigezogenen Geistlichen und Aerzte die gleichen Bezüge, wie die Scharfschützen (§§. 50 und 51); ein Sturmführer, welcher wenigstens 500 Mann befehligt, genießt ein Taggeld von fünf Gulden.

Ebenso gelten für die Sturmmannschaft die §§. 32, 33 und 34 in Betreff der Vorspann, Pflüge der Kranken und Verwundeten, der Pensionen, Provisionen, Gnadengaben und Auszeichnungen.

Der Compagnie-Commandant verrechnet die ihm erfolgten Gelder nach beendigtem Kriege der Landesvertheidigungs-Oberbehörde.

### IV. Uebergangsbestimmungen.

- §. 58. a) Die im §. 9 bestimmte Ergänzung der Landes schützen-Compagnien durch Militär-Reservemänner hat erst im dritten Jahre der Wirksamkeit dieser Landesvertheidigungs-Ordnung durch einen Jahrgang und im vierten Jahre durch beide Jahrgänge zu geschehen.
- b) Für die ersten vier Jahre der Wirksamkeit dieser Landesvertheidigungs-Ordnung bleibt die im §. 7 der prov. Landesvertheidigungs-Ordnung vom Jahre 1861 bemerkte abgekürzte Zugangspflicht der nach zurückgelegter Reservendienzeit mit Abschied entlassenen

nach Tirol und Vorarlberg zuständigen Soldaten aufrecht und ist in den Landeschützen-Compagnien zu erfüllen.

## Beilage.

§. 17.

### Eidesformel für die Landeschützen.

Wir schwören zu Gott dem Allmächtigen einen feierlichen Eid, Seiner k. k. Apostolischen Majestät unserem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Franz Joseph dem Ersten (folgt der Titel) und dem Vaterlande die Treue heilig zu halten, gegen jeden Feind, der die Grenzen der gefürsteten Grafschaft Tirol und des Landes Vorarlberg bedroht oder angreift, nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Landesvertheidigung tapfer zu kämpfen, den Befehlen der Vorgesetzten pünktlichen Gehorsam zu leisten, im Falle einer Einberufung ohne Verzug einzurücken, unsere Truppe niemals zu verlassen, und uns so zu betragen, wie es braven Landeschützen geziemt. So wahr uns Gott helfe. Amen!

---

## Anmerkung

der in der VII. Sitzung des Landtages beschlossenen Zusätze und Abänderungen.

- Zu §. 10. ad b. „aus zwei bis sechs Abgeordneten, der Gemeinde-Vorsteher des Bezirkes, welche von diesen der Zahl nach bestimmt und gewählt werden.“
- Zu §. 12. Nach dem ersten Absätze:  
„Die nach gegenwärtigem Gesetze zum Eintritte in diese Compagnien Verpflichteten, aber vom Militärdienst Befreiten, haben sich einer Nachlosung zu unterziehen.“
- Zu §. 13. Nach dem Worte „Befreiungen“ ist einzuschalten:  
„mit Ausschluß der §§. 13 und 21 des H.-G.-G.“
- Zu §. 24. Im letzten Absätze hat zu entfallen lit. e, Zusatz am Ende:  
„Auch ist der für einen Abwesenden eventuell bestellte und als solcher vorgemerkte Nachmann zu entlassen, sobald Ersterer in die Compagnie eintritt.“
- Zu §. 43. Statt „geistlichen und weltlichen Gemeindevorsteher“ soll heißen:  
„Ortsseelsorger und zc.“